

Übersicht der Änderungen in den Fachspezifischen Regelungen

bisherige Fassung (Inkrafttreten 01.04.2018)	neue Fassung (Inkrafttreten 01.04.2020)	Bemerkungen zu den Änderungen
<p>Gliederung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben/Honorare/Ehrenamt <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Personal 1.2 Pauschale für Verwaltungsaufwendungen 1.3 Honorare 1.4 Ehrenamt 2. Sachkosten 3. Allgemeines 4. Inkrafttreten 	<p>Gliederung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalaufwendungen/Honorare/Ehrenamt <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Personal <ol style="list-style-type: none"> 1.1.1 Qualifikation 1.1.2 Förderung von Personalaufwendungen 1.1.3 Stellenerweiterungen 1.2 Pauschale für Verwaltungsaufwendungen 1.3 Honorare 1.4 Ehrenamt 2. Sonstige Sachaufwendungen für Leistungsangebote mit Fachpersonal 3. Zuwendungen für Leistungsangebote ohne Fachpersonal 4. Kraftfahrzeugkosten/Fahrtkosten 5. Allgemeines 6. Inkrafttreten 	<p>Änderung der Nummerierung zur besseren Übersichtlichkeit und inhaltlicher Klarstellung</p>
<p>Nr. 1.1 Abs. 3</p> <p>Stehen keine geeigneten Bewerber mit den oben genannten Qualifikationen zur Verfügung, können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde, dass keine geeigneten Bewerber mit den o. g. Qualifikationen zur Verfügung standen, auch Personen mit anderen, den jeweiligen Aufgaben entsprechenden Ausbildungsabschlüssen gefördert werden.</p>	<p>Nr. 1.1.1 Abs. 3</p> <p>Stehen keine geeigneten Bewerber mit den oben genannten Qualifikationen zur Verfügung, können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde, dass keine geeigneten Bewerber mit den o. g. Qualifikationen zur Verfügung standen, auch Personen mit anderen, den jeweiligen Aufgaben entsprechenden, Ausbildungsabschlüssen gefördert werden.</p>	

	<p>Neu: Voraussetzung dabei ist, dass der Träger der freien Jugendhilfe begründet, weshalb er den Bewerber für die hauptberuflich auszuübende konkrete Aufgabe fachlich und persönlich für geeignet hält. Es handelt sich dabei immer um Einzelfallentscheidungen im Kontext der zu erbringenden Leistung</p>	Ergänzung Erklärung zum Verfahren
<p>Nr. 1.1 Abs. 5 und Abs. 6</p> <p>Als Personalausgaben werden die Personalaufwendungen einschließlich aller tariflich festgelegten Zahlungen des Jahres, betriebliche Altersvorsorge sowie der Arbeitgeberanteil bezeichnet, die Bestandteil des TVöD Sozial- und Erzieherdienst sind. Sonstige über- und außerplanmäßige Leistungen dürfen aus Zuwendungen der Stadt nicht gewährt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. (z. B. Leistungszulage, vermögenswirksame Leistungen, U1/U2/U3)</p> <p>Grundlage für die Kalkulation der Personalausgaben sind die jeweiligen durch die Träger angewandten Tarife. Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht besser gestellt sein als Bedienstete des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach TVöD bzw. TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Vergütet ein Zuwendungsempfänger sein Personal übertariflich im Sinne des TVöD, wird dieser Betrag den Personalkosten gegengerechnet und damit nicht gefördert</p>	<p>Nr. 1.1.2 Abs. 1</p> <p>Neu: Personalaufwendungen sind die Summe der Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Altersvorsorge und Unterstützung. Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht besser gestellt sein als Bedienstete des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach TVöD bzw. TVöD Sozial- und Erziehungsdienst.</p>	Anpassung der Formulierung an gesetzliche Vorgaben
	<p>Nr. 1.1.3 Stellenerweiterungen Neu</p> <p>Neue Stellen bzw. Stellenerweiterungen bei bereits geförderten Leistungsangeboten sind schriftlich zu</p>	Absatz ist neu, Verfahren war

	<p>begründen und mit dem Förderantrag fristgerecht einzureichen.</p> <p>Es ist z. B. darzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Zielgruppen sind neu? - Welche Angebotserweiterungen gibt es aus welchem Grund? - Wie erweitern sich Angebotszeiten? <p>Grundlage für die Entscheidung des öffentlichen Trägers zur Anerkennung oder Ablehnung von Stellenerweiterungen bildet § 74 SGB VIII Abs. (3). Hier ist festgelegt (Gesetzestext): „... über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.“</p>	<p>bisher nicht eindeutig geregelt</p>
<p>Nr. 1.2</p> <p>Für die Erledigung von notwendigen Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben werden 6 % der jugendhilfeplanerisch erforderlichen Personalaufwendungen, für das hauptberufliche und durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte pädagogische Fachpersonal, im Rahmen des Gesamtaufwandes als förderfähig anerkannt. Ein Nachweis der mit dieser Pauschale abgegoltenen Aufwendungen in Form von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.</p>	<p>Nr. 1.2</p> <p>Für die Erledigung der notwendigen Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben werden für das hauptberufliche und durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte pädagogische Fachpersonal ab dem Förderjahr 2021 pro geförderter voller VzÄ 3.500,00 € zur Verfügung gestellt. Ab dem Förderjahr 2022 steigt diese Pauschale pro geförderter voller VzÄ auf 3.600,00 €.</p> <p>Die Höhe der Pauschale für Verwaltungsaufwendungen berechnet sich anhand der für das jeweilige Förderjahr im Maßnahmeplan beschlossenen Anzahl an geförderten VzÄ. Bei längerfristig unbesetzt gebliebenen Stellen bleibt die Pauschale für Verwaltungsaufwendungen in ihrer Höhe bestehen.</p>	<p>Umstellung der Förderung von einer prozentualen Förderung auf eine Pauschale pro geförderter VzÄ.</p>

	Für die separate Förderung von Koordinierungsstellen gibt es nach § 74 SGB VIII keine Rechtsgrundlage. Zuwendungen nach § 74 SGB VIII sind ausschließlich auf die unmittelbare Arbeit mit jungen Menschen und ihrer Familien ausgerichtet.	
<p>Punkt 2 Abs. 2</p> <p>Als Durchschnittswert werden die Bruttopersonalkosten des TVöD in den Entgeltgruppen S 8 b und S 11 b angesetzt. Damit können pro geförderte AE max. 10 % der Bruttopersonalkosten oder mindestens 5.500,- € als Sachkostenlimit beantragt werden.</p> <p>Punkt 2 Abs. 3</p> <p>Einrichtungen und Projekte, die bei der Personalbesetzung unter 1,0 AE liegen, können Sachkosten in voller Höhe für 1,0 AE beantragen. Bei Einrichtungen und Projekte mit mehr als 1,0 AE werden die Sachkosten an die weiteren geförderten Stellenanteile prozentual angepasst. Ein höherer Bedarf an Sachkosten ist mit dem Förderantrag zu begründen und bedarf der Zustimmung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.</p>	<p>Punkt 2 Abs. 2</p> <p>Als Durchschnittswert werden die Bruttopersonalaufwendungen des TVöD in den Entgeltgruppen S 8 b und S 11 b angesetzt. Damit können pro geförderter 1,0 VzÄ bis zu 10 % der Bruttopersonalaufwendungen als Limit für die sonstigen Sachaufwendungen beantragt werden. Alternativ können pro geförderter 1,0 VzÄ 5.500,00 € an sonstigen Sachaufwendungen beantragt werden.</p> <p>Punkt 2 Abs. 3</p> <p>Leistungsangebote, deren gefördertes Personal unter 1,0 VzÄ liegt, können sonstige Sachaufwendungen i. H. v. 5.500,00 € beantragen. Bei Leistungsangeboten mit mehr als 1,0 VzÄ werden die sonstigen Sachaufwendungen an die weiteren geförderten Stellenanteile prozentual angepasst.</p> <p>Punkt 2 Abs. 4 Neu</p> <p>Abweichend von dieser Regelung wird für die Leistungsangebote der Schulsozialarbeit das Limit für die sonstigen Sachaufwendungen auf 3.500,00 € pro geförderter 1,0 VzÄ festgesetzt. Leistungsangebote der Schulsozialarbeit, deren gefördertes Personal unter 1,0 VzÄ</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung der Förderung an den Bedarf</p>

	<p>liegt, können sonstige Sachaufwendungen i. H. v. 3.500,00 € beantragen. Bei der Etablierung von neuen Schulstandorten oder Außenstellen können zusätzlich bis zu 3.000,00 € für die Erstausrüstung beantragt werden.</p> <p>Punkt 2 Abs. 7 Neu</p> <p>Die Nutzung von Haushaltsmitteln aus den sonstigen Sachaufwendungen (Position: Freizeitmaßnahmen) zur Unterstützung der Finanzierung von Ferienfahrten, welche über die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz“ förderfähig sind, ist ausgeschlossen (Doppelförderung).</p>	<p>Hinweis auf andere Fördermöglichkeiten; Ausschluss von Doppelförderung</p>
<p>Punkt 2 Abs. 6</p> <p>Für Leistungsangebote ohne Personalkosten gelten folgende Pauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 11 SGB VIII - außerschulische Jugendbildung – Förderhöchstgrenze max. 6.000,- € • § 12 SGB VIII - Jugendverbandsarbeit – Förderhöchstgrenze max. 4.000,- € • § 16 SGB VIII - Familienbildung Mutter-Kind-Kreise/ Elterninitiativen: Angebote, die 1 - 2 x pro Monat stattfinden: 1.000,- € Angebote, die 1 - 2 x pro Woche stattfinden: 3.000,- € 	<p>Punkt 3</p> <p>Zuwendungen für Leistungsangebote ohne Fachpersonal</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 11 SGB VIII – außerschulische Jugendbildung: max. Zuwendung: 6.000,00 € • § 12 SGB VIII – Jugendverbandsarbeit: max. Zuwendung: 4.000,00 € • § 16 SGB VIII – Familienbildung Mutter-Kind-Kreise/Elterninitiativen: Angebote, die 1-2 x pro Monat stattfinden: max. Zuwendung: 1.000,00 € Angebote, die 1-2 x pro Woche stattfinden: max. Zuwendung: 3.000,00 € 	<p>Inhaltliche Klarstellung</p>

	<p>Neu: Diese Pauschalen beinhalten im Gegensatz zu Leistungsangeboten mit Fachpersonal alle Einzelansätze. Die dargestellten Höchstgrenzen stellen demnach die maximal zu gewährende Zuwendung dar.</p>	
	<p>Punkt 5 Allgemeines Abs. 2 Neu: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) auf der Grundlage vorhandener Haushaltsmittel über Art und Höhe der Förderung.</p>	<p>Hinweis auf gesetzliche Regelung</p>